

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 9. AUG. 1955

Nr. 1435

Der Regierungsrat,

nach Einsicht in die von der Ortsgemeinde (Wasserversorgung) Aadorf eingereichte Grundwasserrechtsanmeldung vom 3. Januar 1949 und in die übrigen Bereinigungsakten, sowie in Anwendung von § 5 der kantonalen Verordnung vom 9. Dezember 1946 über die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen

beschliesst:

I. Das durch die vorhandene Grundwasserbrunnen- und Pumpanlage der Ortsgemeinde (Wasserversorgung) Aadorf bestehende Nutzungsverhältnis am öffentlichen Grundwasserstrom des Lützelurgtales wird a n e r k a n n t und der Gemeinde folgendes im kantonalen Wasserrechtskataster aufzunehmendes Grundwasserrecht v e r l i e h e n :

A. Inhalt und Umfang des Rechts:

Die jeweilige Inhaberin dieses Grundwasserrechts ist befugt, dem obgenannten öffentlichen Grundwassergebiet vermittelt der vorhandenen und nachbeschriebenen Grundwasserbrunnen- und Pumpanlagen in der "Auwies" (Parz. Nr. 422) Wasser zu entnehmen, der öffentlichen Wasserversorgung zuzuleiten und darin ^{zu} Trink-, Brauch- und Feuerlöschzwecken verwenden zu lassen.

Kurzbeschreibung über die der Rechtsausübung dienenden Anlagen:

- a) Grundwasserbrunnen, erstellt im Jahre 1941 ; Bohrröhr Ø 100 cm mit eingebautem bzw. anschliessendem Voll- und Filterröhr Ø 60 cm, abgeteuft bis auf den Molassefels.

b) Pumpwerk : Zwei Fördereinheiten, nämlich:

1 Horizontalzentrifugalpumpe der Firma Gebr. Sulzer, Winterthur, Bestell-Nr. 443004, Jahrgang 1939, mit folgenden Betriebsdaten:

- Förderleistung: 1500 l/min.
- Förderhöhe: 94 m
- Drehzahl: 2900 U/min.
- Leistungsbedarf: 40,8 PS mit Elektromotor der BBC für 47 PS bei 2930 Touren.

1 Horizontalzentrifugalpumpe der Firma Gebr. Sulzer, Winterthur, Bestell-Nr. 443004, Jahrgang 1939, mit folgenden Betriebsdaten:

- Förderleistung : 1500 l/min.
- Förderhöhe : 94 m
- Drehzahl : 2900 U/min.
- Leistungsbedarf: 40,8 PS mit Elektromotor der BBC für 47 PS bei 2930 Touren.

c) Zuleitung: Gussrohr-Druckleitung \varnothing 175 mm in Verbindung mit dem Netz bzw. dem Reservoir.

Anmerkung:

Die Brunnenanlage gestattet keinen ständigen Parallelbetrieb beider Fördergruppen. Ein Aggregat dient zur Hauptsache als maschinelle Betriebsreserve.

Massgebende Pläne und Unterlagen:

- a) Situationsplan im Masstab 1 : 1'000, aufgenommen vom kantonalen Wasserrechtsamt.
- b) Ausführungsplan der Grundwasseranlage im Masstab 1 : 50 Plan Nr. 3380 des E. Frei, Ingenieur, Rapperswil.

Höhenfixpunkte:

O.K. Türangel (äussere Eingangstüre Pumpenhaus, linke Seite)	: 505.41
O.K. Schacht	: 505.92
Schachtschle	: 480.72
Terrainhöhe	: 504.43

B. Allgemeine Grundwasserrechtsbestimmungen:

1. Das erteilte Grundwasserrecht ist auf den durch die heutigen Werkanlagen gegebenen Umfang beschränkt. Umänderungen

an den Anlagen, durch die eine Erhöhung der jetzt maximal möglichen Entnahmemenge bewirkt wird, bedürfen einer neuen Bewilligung (Zusatzkonzession) der zuständigen kantonalen Behörde. Für blosse Erneuerungsarbeiten an wesentlichen Teilen des Werkes ist unter Vorlage entsprechender Pläne vorgängig um die Bauerlaubnis beim kantonalen Baudepartement nachzusuchen; sie kann nicht verweigert werden, wenn die allgemeinen polizeilichen Vorschriften und die Grenzen des anerkannten Rechtes eingehalten werden.

2. Die Uebertragung der Verleihung auf Dritte ist nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde zulässig. Ebenso darf ohne neue Bewilligung das Recht weder in anderer als der anerkannten Art noch an anderer Stelle ausgeübt werden.

3. Die Anerkennung und Verleihung dieses Grundwasserrechtes erfolgt unter dem Vorbehalt allfällig besserer Rechte Dritter. Die Beziehungen der jeweiligen Rechtsinhaberin zu Dritten sind unter Wahrung der in dieser Konzession aufgestellten Bedingungen und Vorbehalte privatrechtlicher Natur. Streitigkeiten dieser Art sind zivilgerichtlich und ohne Mitwirkung und Mithaftung des Staates auszutragen.

4. Die Inhaberin dieses Grundwasserrechtes haftet im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebung für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar durch deren Benutzung von Grundwasser, bzw. wegen ihren bewilligten Anlagen oder deren Betrieb, am Eigentum anderer, an deren Gesundheit oder an besseren Rechten Dritter entsteht.

5. Die Rechtsinhaberin ist verpflichtet, den Staat bezüglich allfällig aus dem Bestand und Betrieb der Anlage gegen ihn erhobener Ansprüche von Drittpersonen vollkommen schadlos zu halten und alle diesbezüglichen Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr hin zu übernehmen.

6. Die Verleihungsbehörde bzw. das Baudepartement behält sich das Recht vor, Vorschriften über die Reinigung und Beseitigung des verbrauchten Wassers zu erlassen. Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer (einschliess-

lich die Einleitung und Versenkung ins Grundwasser) bleibt die Sonderbewilligung der zuständigen Behörde ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Kreis-schreibens des Strassen- und Baudepartementes vom 13. Dezember 1948 verwiesen und die künftige Gesetzgebung über Abwasserrecht und Gewässerschutz vorbehalten, soweit ihr rückwirkende Kraft zukommt.

7. Der Konzessionsbehörde bleibt das Recht gewahrt, von der Inhaberin dieser Verleihung zu verlangen, dass sie an Dritte, denen die Wasserbeschaffung nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist, so viel notwendiges Trink- und Brauchwasser gegen angemessene Entschädigung abgibt, als es der Eigenbedarf und die allfällig schon begründeten Wasserlieferungsverhältnisse zulassen.

8. Die Grundwasserbenutzerin hat periodisch Wasserstandsbeobachtungen am Grundwasser über Ruhe- und Betriebszustände nach den Weisungen des kantonalen Wasserrechtsamtes vorzunehmen und die Resultate diesem zur Verfügung zu stellen.

9. Die Verleihungsbehörde ist befugt, zu Zeiten von Wassermangel ohne Entschädigung eine Einschränkung (Rationierung) im Wasserbezug zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Grundwasserspiegels anzuordnen.

10. Die Grundwasserbenutzungsanlage untersteht der Aufsicht des Staates; den Beamten, denen die Aufsicht über die Anlage von den zuständigen Behörden übertragen ist, ist jederzeit ungehindert Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Durch die vorbehaltenen staatliche Aufsicht, wie im Übrigen auch durch die behördliche Genehmigung der vorbeschriebenen Anlagen wird die Werkbesitzerin von ihrer ausschliesslichen Haftpflicht und Verantwortlichkeit in keiner Weise entbunden.

11. Vorbehalten sind auch die von der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt in bezug auf die Fassungsanlage erlassenen feuerpolizeilichen Bestimmungen und die Bedingungen, von denen die Ausrichtung des Staatsbeitrages abhängig gemacht wurde.

12. Ergeben sich in Zukunft irgendwelche Uebelstände, so bleibt der Konzessionsbehörde das Recht gewahrt, nach Anhörung der Anlagebenützerin und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Behebung der Störung, auf Kosten der Anlagebenützerin die im öffentlichen Interesse liegenden Sicherungen oder Massnahmen anzuordnen.

13. Die Verleihung dieses Grundwasserrechts ist befristet auf die gemäss Verordnung höchst zulässige Dauer von 50 (fünfzig) Jahren. Sofern die Anlagen nach Ablauf dieser Frist weiter betrieben werden sollen, so ist frühestens zwei, spätestens ein halbes Jahr vorher ein Gesuch um Verlängerung der Konzession einzureichen. Die zuständige Behörde wird auf den Ablauf der Konzessionsdauer und auf die Möglichkeit der Konzessionsverlängerung rechtzeitig aufmerksam machen..

14. Das Recht erlischt auch während der Konzessionsdauer:

- a) durch ausdrücklichen, freiwilligen Verzicht,
- b) gemäss § 5 des Gewässerkorrektionsgesetzes vom 21. Mai 1895.

Die Verleihung kann überdies von der Konzessionsbehörde als verwirkt erklärt werden, wenn die Rechtsinhaberin trotz wiederholter Mahnung die wesentlichen Bedingungen dieser Verleihung andauernd in gröblicher Weise verletzt.

15. Bei Erlöschen oder Verwirkung der Verleihung hat die Anlagebenützerin die im öffentlichen Gewässergebiet befindlichen Anlageteile zu entfernen oder diejenigen Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die von der zuständigen Behörde im öffentlichen Interesse verlangt werden. Im übrigen gilt für die Wiederherstellung des früheren Zustandes der § 6 der VV vom 9. Dezember 1946.

16. Im weiteren ist das gegenwärtige Grundwasserrecht unter dem Vorbehalt der geltenden und künftigen Gesetzgebung verliehen.

II. Dieses Grundwasserrecht ist auf Kosten der Rechtsinhaberin als Anmerkung zur Fassungsliegenschaft Parz.-Nr. 422 im Grundbuch von Aadorf aufzunehmen.

III. Mitteilung an: die Ortsgemeinde Aadorf,
das kantonale Wasserrechtsamt in
3 Ausfertigungen, wovon 1 Exem-
plar z. Hd. des Grundbuchamtes,
das kantonale Baudepartement unter
Anschluss der Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:

Reiber



Der Staatsschreiber:
L.V. Der Sekretär

Wachter

Ma.

Wachter